

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 6. April 1801.

### 1. Citaciones Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing oder Coring Nr. 18. aus Frille.
2. Johann Wilhelm Busche oder Beed Nr. 29. aus Radarhorst.
3. Christian Voos Nr. 8. aus Mandlingen.
4. Conrad Matthias Glismann Nr. 29. aus Elbassen.
5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus Hille.
6. Conrad Backmeier Nr. 30. aus Elbassen.
7. Hermann Heinrich Biermann Nr. 23. aus Süßthal.

Hiermit bekannt gemacht, daß diese Cantonisten unter dem Namen die Confiscationsklage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Verladung angetragen hat. Da nun dieses Gesuch statt gegeben, so werden vorgebadete ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in demnach den 1ten July dieses Jahres vor dem Deputato Regierung: dieferem das Willmanns Mingen zu erscheinen, ihre Klage in hiesiger Regierung zu stellen, ihre Klage in hiesigen Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses

spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Petershagen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Neuburgische Regierung.  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Hausberge, als

1. Franz Heinrich Buschmeier Nr. 72. Bauerschaft Westheim.
2. Hans Erositz von Nr. 89. Dörfel.
3. Ernst Schwäffer Nr. 44. Danisch.
4. Carl Friedrich Läder Nr. 43. Löhne.
5. Hermann Heinrich Selle Nr. 15. Dörfel.
6. Friedrich Becker Nr. 18. Dörfel.

7. Hermann Henrich Bomeier Nr. 23.  
Brsch. Dehme.
8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47.  
daselbst.
9. Christian Henrich Stühmeier Nr. 2.  
Brsch. Werste.
10. Friedrich Wilhelm Sieveling aus  
der Eichhorster Schule.
11. Johann Henrich Volkmeier Nr. 21.  
Brsch. Unterlütbe.
12. Carl Friedrich Lange aus der Pö-  
pinghauser Schule.
13. Johann Christian Böse Nr. 28.  
Brsch. Wietersherrn.
14. Johann Christian Köhring Nr. 39.  
Brsch. Warthausen.
15. Henrich Tonies Wiehle = 15.  
Brsch. Kleinbremen.
16. Carl Dieterich Wiehle = 20.  
Brsch. Eidinghausen.
17. Johann Hermann Ellermann = 35.  
Brsch. Eichhoff.
18. Henrich Wilhelm Clausmeter = 27.  
Brsch. Bischoffshagen wird hierdurch be-  
kannt gemacht, daß von Seiten des Cri-  
minal-Rath Müller als Vertreter der In-  
validen-Casse wider sie Klage erhoben, und  
behauptet sey, daß sie sich in der Absicht  
außer Landes begeben hätten, um sich dem  
Dienst als Soldaten und Militairdienst  
überhaupt zu entziehen; daher er vor-  
schriftsmäßig auf die Einziehung ihres  
Vermögens zur Invaliden-Casse angetra-  
gen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt un-  
bekannt ist, darauf angetragen hat, ihnen  
die Klage durch öffentliche Bekanntmachung  
zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche befe-  
hrt worden; so werden erwähnte ausge-  
tretene Landeskinder und Unterthanen zu  
dem vor dem ernannten Deputato Refe-  
rend. Willmanns auf den 8ten July a. c.  
angesezten Termine vorgeladen, sich wo  
nicht eher, doch spätestens an diesem Tage  
des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regie-  
rung, zu melden, um ihre Zurückkehr in  
hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und

Rede und Antwort von ihrer bisherigen  
Abwesenheit zu geben. Werden die ange-  
führten Unterthanen dieses zu thun unter-  
lassen; so werden sie als treulos Masgetre-  
tene angesehen, ihres gegenwärtigen Ver-  
mögens sowohl als aller in der Folge ihnen  
etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen  
Vorfälle verlustig erklärt und wird solches  
der Invaliden-Casse zuerkannt werden;  
wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen, ist diese Copial-Ci-  
tation sowohl hier, als bey dem Ante  
Hausberge affigirt, auch den Pippstädter  
Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern  
inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

Nachdem die verehelichte Anne Catharine  
Reckfiels, geborne Biermanns aus  
Mittenhagen Amts Heepen, wider ihren  
entwichenen Ehemann, dem Keinemand-Fa-  
bricanten Dieterich Wilhelm Reckfiels, un-  
term 15. Juny die Ehescheidungsklage erho-  
ben, und auf dessen öffentliche Vorladung  
angetragen hat, diesem Gesuch auch befe-  
hrt, und zu seiner Erscheinung und Ver-  
nehmung über die Klage, Terminus auf  
den 26ten May c. vor dem Auscultator  
Thornbeck angesezt worden; so wird ge-  
dachten Dieterich Wilhelm Reckfiels hiermit  
vorgeladen, sich sodann des Morgens 9 Uhr  
auf der Regierung einzufinden, und sich  
über seine Entfernung von seiner Ehefrau  
zu verantworten, und rechtliche Instrum-  
ention der Sache zu gewärtigen, und wird  
ihm übrigens bekannt gemacht, daß ihm  
der Justiz-Commissarius Etmeyer den 2ten  
zum 2ten Mal ex officio zugeworben worden,  
bey welchem er sich selbst vor dem Termine  
melden, und seine etwaigen Gründe der  
Entweichung anbringen kann, wobei ihm  
zur Warnung dient, daß wenn er in die-  
sem angesezten Termine nicht erscheint, er  
in contumaciam, wie ein verurtheiltes Ver-

laffer seiner Ehefrau erklärt, und die Ehe nach deren Antrag getrennt werden wird.

Sign. Minden den 23ten Januar 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die Kinder des verstorbenen Kaufmanns Philip Henrich Johanning angezeigt, daß ihr Bruder Ludewig Christian Johanning geb. im Januar 1758, im Jahr 1775 von hier nach Amsterdamb und von dort nach Paramaibo zur Erlernung der Handlung abgegangen, seit den 30ten May 1776 aber nichts von sich hören lassen, und deshalb auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen, diesem Suchen auch statt gegeben worden: So wird gedachter Ludewig Christian Johanning oder seine von ihm etwa zurück gelassene unbelante Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich entweder vor oder in Termino d. 20. Juny 1801 bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall derselbe aber nicht erscheinen oder sich melden sollte, hat er zu erwarten daß nach dem Antrag seiner Geschwister er für todt erklärt, und sein Vermögen denselben als bekannten nächsten intestat Erben ausgeantwortet werde.

Hersford den 20sten August 1800.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
Culeweier. Consbruch.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Pannerschaft Albede Kirchspiels Ibbenhüthen vorhandenen gemeine Markengründen, wozu insbesondere

- a) die offene Mark am Schafberge
- b) die auf den sogenannten Schläge
- c) der Mersch oder Mittelbruch
- d) der sogenannte Wittebrink und
- e) die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, in dessen zu Ausmittelung der sämtlichen hies

zu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbelanten Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alstedische Markengründen, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen in Hude, Wege, Weide, Holzflanzung, Holztrieb, oder Plaggenstichs Gerechtigleit, oder sonst in ander nur möglichen Nutzungs Befugnisse bestehen, solche in Termino den 24ten Juny zu Ibbenhüthen auf dem Amtthause vor der unterschriebenen Markentheilungs Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründe erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht Erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Gutts, Grund oder Eigenthamsherren der Alsteder Gemeinheits Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Gerechtsame in diesen General Liquidations Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessenten beschloffen fried-

lich sein, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. **Ibhenbühren** den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rumy. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der in der Bauerenschaft Osterledder Kirchspiels Ibhenbühren befindlichen Gemeinen Markengründe, worunter insbesondere

a) die offenliegende Mark am Schafberge, und

b) der Osterledder Mersch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiedurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterledder Markengründen, es sey aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs oder Holzpflanzungs-Befugnisse, oder aus welchen Grunde es wolle präteriren, vorzulaufen, diese ihre Gerechtsame in Termino den 25ten Juny auf dem Amtshause zu Ibhenbühren vor unterschriebener zur Markentheilung angeordnete Commission bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundstücke abzugeben, und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. In Ausbleibungsfall haben die nichterschienene zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, und mit diesen die Abtheilung reguliret, auch denen Ausgebitterbenen ein ewiges Stillschweigen wegen ih-

rer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclusions-Sentenz werde anferlegt werden.

Zugleich werden die Guts-, Grund oder Eigenthumsherrn, derer Osterledder Markengründe Interessenten ebenfalls verabladet, in den angeordneten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Miteinwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen was nach der Verhandlung ihrer Erbenberechtigten und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Collocaten an Markentheilung oder Gerechtsame zugeteilt werden wird.

**Ibhenbühren** den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rumy. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerenschaft Laggenbecker Kirchspiels Ibhenbühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu insbesondere folgende Parzellen, als

a) die sogenannte Gerbe

b) der Wibbellinger Mersch

c) die Hahr mit Freinden Mersch

d) der Sugeplaten und die Schlichttheide auch

e) das Laggenbecker Bruch, und

f) die große Heide, das Suddenfeld genannt gehören, sowohl thunlich als auch zum Besten der Interessenten nützlich befunden worden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigten an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden, so werden vermög dieser öffentlichen Vorladung, alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch an

diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante Real-Prätendenten verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, für rären her aus welchem Fundament sie wollen, als z. B. aus einer Weide, Hude, Wege, Ploggenstichs, Holzpflanzungen, oder sonstiger Befugnis in Termino den 26. Juny zu Ibbenbüren auf dem Amtshause vor unerschriebener Markentheilungs-Commission vollständig anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich sich über die zur weitem Einleitung des Theilungsgeschäfts vorzulegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real-Prätendenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde.

Zugleich werden auch noch die Grund, Guths oder Eigenthumsherrn der in der Laggelbecker Mark belegene Interessenten insbesondere mit aufgefodert, in den angesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und insbesondere ihre Eigenbedingte oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtswirksam, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden. Ibbenbüren d. 20. Febr. 1801. Königlich Preussische zur

Markentheilung in der Oberrhein Grafschaft  
Lingen verordnete Commission.

Rump,

Mettingh.

Wann bey Vermessung der gemeinl. Markengründen befunden worden, daß nachstehende in dem Bauerschaften Püffelbüren und Uffeln Kirchspiels Ibbenbüren belegene Gemeinheitsgründe als:

1) Der Dikeberg, und die dazu gehörige Lampen und Kerben Mühle, nebst den Dflinge.

2) Das Püffelbüren, und Uffelsche, und ein Theil des heiligen Feldes, insoweit solche mit dem Hochstift Münster nicht streitig sind, sogleich unter die Interessenten getheilet werden können, so wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung und zur gehörigen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaige unbekante Real-Prätendenten nach Vorschrift der Gesetze hierdurch von unterschriebener Markentheilungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen, und Kraft derselben, alle diejenigen so einig Recht oder Anspruch an diesen Püffelbüren und Uffelschen Markengründen machen zu können vermeinen aufzufodert, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, und entweder aus einer Weide, Hude, Wege, Ploggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungen Gerechtsame bezeugen, in Termino den 27ten Juny zu Ibbenbüren anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Nachrichten und Brieffschaften in Originali mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtsame gehörig nachweisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten, eine gemeinschaftliche Entschliessung zu verabreden. Zu diesem Termin werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherrn der Püffelbüren und Uffelschen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtsame in den angesetzten General-Liquidations-

Termin abzugeben, und sich deshalb be-  
nehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall  
haben die nicht Erschienenen zu erwarten,  
daß die sich gemeldete Interessenten für  
die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheits-  
gründe erklärt, die Abtheilung mit ihnen  
allein festgesetzt, und denen Ausgbliebe-  
nen ein ewiges Stillschweigen, wegen ih-  
rer etwaige Ansprüche durch die künftige  
Präclufions-Sentenz auferlegt, auch in  
Ansehung der sich nicht gemeldeten Gaths  
und Eigenthumsherrn angenommen wer-  
de, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigen-  
behörden oder Erbpächter stillschweigend  
eingewilliget, und deren Vereinhaltung mit  
andern Interessenten als Rechtsbeständig  
anerkennen wollen, folglich auch damit  
zufrieden was nach diesen Verhandlungen  
zu dem von dem Erbpächter oder Eigenbe-  
hörigen administrirten Colonat an Mars-  
fengrund oder Gerechtfame gelegt werden  
wird. Jbkenbühen den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Theilnehmung  
der Obern Grafschaft Lingen verord-  
nete Commission.

Damp.

Mettingh.

## 2. Citatio Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbe-  
nen Kammersecretari und Calcula-  
toris Streuming, sowohl den ingrossirten  
als nicht ingrossirten, wird hierdurch be-  
kannt gemacht, daß in Absicht der passiv  
Masse des Verstorbenen, der Liquidations-  
Prozeß eröffnet, und die öffentliche Sub-  
hastation des zur activ Masse gehörigen  
Hauses mit Zubehö, so wie die Veran-  
ctionirung des Mobiliar-Nachlasses bereits  
angeordnet worden. Alle an dem gedach-  
ten Streumingschen Nachlaß rechtliche An-  
sprüche habende Gläubiger werden daher  
hiermit vorgeladen in Termino den 6. May  
curr. vor dem ernannten Deputato Regie-  
rungs-Rath von Wick des Morgens 9 Uhr  
auf der Regierung persönlich oder durch  
zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen,

um ihre Forderungen an die Nachlaß-Mas-  
se, gebührend anzumelden, und deren Rich-  
tigkeit entweder durch Production in Hän-  
den habender Urkunden und Schuldscheine,  
oder sonst gehörig nachzuweisen und nach  
erfolgter Erklärung darüber von Seiten des  
zum Curator und Contradictor-Massae era-  
nnten Justiz-Commissarii Ebmeyer des  
2ten gesetzlichen Classification und Ordnung  
zu erwarten. Wobey denjenigen die sich  
mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht  
melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig  
nachweisen sollten, zur Warnung dient,  
daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte ver-  
lustig erklärt, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger von der Mas-  
se noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
Edictal-Citation unter dem Inseigel und  
der Unterschrift der Minden-Ravensberg-  
schen Regierung ausgefertigt, und sowohl  
bey derselben als bey dem Magistrat zu  
Lübbecke und bey dem Amte Petershagen af-  
figirt auch in den Mindenschen Intelligenz-  
blättern und Lippstädter Zeitungen einge-  
rückt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Co-  
lonus Gottfried Kelle sub Nr. 6. zu  
Haverstert Bauerschaft Dühren als Soldat  
eingestellt, zugleich auch gerichtlich für  
einen Verschwender erklärt ist; Niemand  
also mit demselben Darlehns-Kauf oder  
sonstige Wert äge gültigerweise eingehen  
kann, die Birtschafft seines Colonats des-  
sen Ehefrau und ältestem Sohne anvertrau-  
et, und von Selbigen nachgesucht ist, die  
vorhandenen Schulden in Terminen tilgen  
zu können; So werden sämtliche Gläu-  
biger zur Angabe und Verifizirung ihrer  
Forderungen auch Erklärung über die Grö-  
ße des jährlich für sie abzuführenden Ter-

mins auf Montag den 13ten April d. J. anhero vorgeladen, unter der Warnung, daß derjenige Creditor, welcher sich in selbigem nicht einfindet und melden wird, zu gewärtigen hat: daß, so lange bis das Gegentheil dargethan, dafür gehalten wird, als habe er dem Colono Kelle erst nach der Prodigalitäts-Erklärung beigefügt, wenn auch das Schulddocument vom älteren Datum ist, und daß also ein solcher Gläubiger dann, wenn er nach Ablauf des Termins keine Forderungen einklagt, und jenes Gegentheil bey der Instruction nicht ausgemittelt wird, damit gänzlich abgewiesen werden soll.

Sign. Hansberge am 19. März 1801.  
Königl. Preuss. Amt. Schrader.

Da der probsteilich Leberische Eigenbesitzerige Col. Federich Wilhelm Caster no. 53 in Levern sich außer Stande befindet, seine sämtlichen Creditoren auf einmal zu befriedigen, die gütliche Behandlung mit denselben, welche am 19. Febr. 1801 versucht worden, auch ohne Erfolg geblieben ist; so soll zum Besten der Gläubiger, das Mobiliar Vermögen des Gemeinlichschuldners verkauft und das Colonat desselben elocirt werden. Alle diejenigen, welche an den Schläger noch Anforderungen zu machen und solche noch nicht abgegeben haben, wurden daher hierdurch vorgeladen, diese Forderungen am 11ten März zu liquidiren und deren Wichtigkeit nachzuweisen. Die Nichtersiehenden behalten ihre Bezahlung nicht eher, als bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriediget worden sind. Geleitet Levern den 12. März 1801.

Da der Herrling Peter Jakobs zu Wernsdorf sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröfnet worden ist, so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe

und Liquidestellung ab terminum den 7ten May c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich anmelden werden, aus der obhandenen Masse ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Am Ravensberg den 13. März 1801.  
Meyers.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Weil sich zu dem im 11. Stück der dießjährigen hiesigen Anzeigen zum freiwilligen Verkauf ausgebothenen Hause des hiesigen Bürger und Knochenhauer Etakelmann in Termino den 24. März d. J. kein annehmlicher Liebhaber gemeldet hat; so ist auf Ansuchen des Eigenthümers anderweit terminus zur Fortsetzung der Liquidation auf den 14. April d. J. angesetzt, in welchen sich die Kauflustigen Morgens um 11 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können, zu deren Nachricht noch bemerkt wird: daß mit diesem nr. 422. auf der Ritterstraße belegenen Hause die Frau- und Handwerksrechtigkeit auf vier Jahre verbunden ist; daß dazu ein Hoffraum und schöner Garten, desgleichen ein massives Hintergebäude mit Stallung und ein besonderer Schweinestall gehört, und daß sich im Hause 2 Stuben 5 Kammern 1 Saal 2 Keller und eine Küche befinden. Minden am Stadtgericht den 4. April 1801.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretari und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des in einem Wohnhause mit dahinter belegenen kleinen Gartens und dem Hintertheil,

bestehenden, Immobilien nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des 16. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hubtheil, auf man Nähe hinter dem Rodenbecke, am Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Termins zu dessen Subhastation auf den 2ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Bessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremmingschen Wohnhaus nebst Zubehör einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termine, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an des Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hubtheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 Mgl. per Morgen zu entrichtenden Wiesenschages auf 100 Rtl. in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief bey dem hiesigen Martini Capitul gegen die herabgebrachten zwey pCt. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelöst werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Tit

Regel und der Unterschrift des Mindens Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800. in mind. Kön. Pr. Minden-Ravensbergischen Pupillen-Collegium.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das Haus der geschiedenen Wärbogel vermittelten Händen Nr. 1643 im Greifenbruche welches mit 3 Stuben 6 Cammern 2 Kichen einen beschaffenen Boden Hofraum und Stöllung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwert ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu termin auf den 24. Febr. 27. März und 28. April dieses Jahres bezieleet sind; So werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr sich einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der Anschlag jeden Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgerichte den 22. Jan. 1801.

Demnach per Decretum vom 2ten dieses die Subhastation des ehemaligen Höfischen jetzt Conrad Pffermanschen Hauses ab Instanham des Mauermeister Wessels erkannt worden. So wird dieses sub Nr. 534 hinter der Mauer Ausgangs der Judenstraße belegene Alodial Freyh. jauch mit 18 Mar. alljährlich aus dem Kloster beschwertes Pffermansche Haus, so incl. des dazu gehörigen Markenteils, auf 188 Rthl. durch geschworene Sachverständige gewürdigt worden, worunteren rechts eine Stube und Schlafkammer, neben derselben eine Vorkammer, hinten ein Stall, oben 2 Kammern, und vord. her 2 Logen, hiebey eine Beylage. Mind.

## Beilage zu Nr. 14. der Mindenschen Anzeigen.

zum etwas Gartenraum, nebst Brunnen befindlich, hierdurch öffentlich feil geboten und kaufslustige eineladen in Terminis den 30. Januar, 27. Febr. und 17. April 1801 gegen 11 Uhr am Rathhause, besonders im letztern sich einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und nach Befund zu gewärtigen daß dem plus licitanti solches mit Zubehör wird adjudicirt werden. Es werden nun auch noch alle diejenigen, so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben glauben aufgefordert, solchen bey Gefahr der Abweisung in präfixo nachzuweisen. Herzford den 16. Decb. 1800.

Combinirtes Königl. und Stadgericht.  
Consbruch.

Nachstehende zum Hebrockschen Nachlaß gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Weitherschen Wege belegener Garten, so 1 $\frac{1}{2}$  Spint groß, und zu 210 Rthl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rthl. gewürdiget, sollen zum aus derweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Bierhunger Termin auf den 5ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrocksche real Präcedenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verädeltet. Diefeld im Stadgericht den 23ten Jan. 1801.

Dubdens. Hoffbauer.

### 4. Adjudication.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Landwehrsche wüste Hausplatz zwischen Nr. 642. und 643. am

Greifenbruche, nebst dem dazu gehörigen auf den sogenannten Sorenkämpen vor dem Ruythor; sub Nr. 251. belegenen Hubetheil für zwei Rühr, dem Bürger, und Tischlermeister Gottfried Dör für sein Meistgeboth von 30 Rthl. in Golde adjudicirt ist.

Minden den 18ten Merz 1801.

Magistrat alhier.

Schmidt. Mettebusch.

### 5. Notification.

Da der hiesige Schmidt Gerb Netmann wegen seiner verschwenderischen Lebensart und wegen seines Wanges zum Saufen unterm heutigen dato für einen Verschwender von Regierung wegen ist erklärt worden; so wird solches hiermit Jedermann zur Nachricht bekannt gemacht, und hat sich daher keiner bey Strafe der Nichtigkeit mit demselben in irgend einem Vertrag oder sonstiges recht Geschäft einzulassen. Lingen d. 19. Merz 1801.

K. V. L. E. R.

Widder. in hiedert  
Lampmann.

### 6. Sachen zu verpachten.

Da die Verpachtung der Einnahme bey Urziese und Wege Gelder sich mit dem Ausgange des August dieses Jahres endiget, so soll dieselbe am 1ten May n. c. anderweit öffentlich meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die Bedingungen vernemen und gegen das höchste Geboth, nach bestellter Caution auf 300 rthl. hoch, unter vorbehalt. Königl. allerhöchster Approbation, den Zuschlag erwarten können. Minden d. 4. Febr. 1801.

Director Bürgermeister und Rath alhier.

Schmidt. Mettebusch.

Den 20. April Morgens um 10 Uhr soll der Zugelohnte zu Warber bey Meinsen im Bückeburgschen, der aus der zwölften Garbe besteht, pro 1801. und mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden; Liebhaber hierzu wollen sich auf der Domprobstey in Minden einfinden.

Ein Hudertheil von 6 Rübem, auf der Koppel liegend; soll d. 20. Aprill auf 6 Jahre contractmäßig vermiethet werden. Liebhaber wollen sich duffelst. Nachmittags 2 Uhr einfinden, wo der Verpachtende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 6. Aprill. 1821. Chr. F. Vogeler.

### 7. Capitalia so auszuleihen.

Minden. Es stehen 1200 Rthl. in Oblige zum Ausleihen bereit und gegen den 1. Septemb. 21. werden noch 2500 Rthl. eingezogen. Die Liebhaber dazu, welche hinreichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, können sich bey dem Intelligenz Comtoir melden.

### 8. Avertissements.

**Zur Bek. Bey der hiesigen Juden-** schaft sind einige Decher Kuhfelle den Decher zu 8 Rthl., wie auch einige 100 Stück Kalbfelle das 100 zu 35 Rthl. Käufer müssen sich in 8 Tagen einfinden.

**Erlaubunges Frauenzimmer von 6 Jahren** wünscht mit ihren erworbenen Fähigkeiten in gewöhnlichen weiblichen Arbeiten nützlich zu seyn, und solche erweitern zu können, wozu sie in ihrer jetzigen Lage keine Gelegenheit hat. Bey der Hoffnung sich die Zusicherung dieser zu erwerben; die von ihren Anbieten Obgleich machen wollen, wird sie alle billige ihren Verhältnissen angemessenen Bedingungen eingehen. Nähere Nachricht ertheilet Madame Wandel auf der Hohenstraße.

Der Obrist-Leutenant v. Drauffstein benachrichtiget hiedurch das Publicum

daß niemand auf seinen Namen entweder seinen Domestiquen oder sonst jemandem, er möge seyn wer er wolle, etwas ohne baare Bezahlung borren oder sonst verabsolgen lassen möge; indem er sich auf keine Nachrechnung oder Nachzahlung einlassen werde.

### 9. Todesfälle.

Es hat dem Gebieter über Leben und Tod gefallen, meinen Ehemann, den Königl. Reise-Controllant Balck, im 70. Jahre seines Alters am 26. März früh Morgens 1 Uhr vom Schlagfluß rühren und also plöztlich von meiner Seite reißen zu lassen.

Die Betrübniß und kammervolle Lage, worin ich und 10 meist noch unversorgte Kinder durch diesen Todesfall versetzt sind, vermag meine Feder zu schildern! — Nur durch Gottes Dank, daß Gott und gute Menschen mich und meine armen Kinder nicht verlassen werden, hält mich, daß ich dem Jammer nicht ganz unterliege.

Meinen sämtlichen Verwandten und Freunden, des heute zur Gruft Vertragenen klage ich diesen harten Verlust und von ihrer Theilnahme überzeugt, überbebe ich dieselben schriftlicher Condolenzen. Hereford den 29. März 1821.

Wittwe Balck.

Diesen Abend 6 Uhr trat mich und meine 8 unmündigen Kinder das härteste Schicksal: da es der göttlichen Voriehung gefiel meinem herzlich geliebten Ehegatten den hiesigen Königl. Oberempfangen Heinrich Eberhard Lucassen, nach einem zweimonathlichen Kranknlager an den Folgen eines Schlagflusses im 48. Jahre seines Lebens und im 15. unserer veranugtesten Ehe aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Allen unsern Gönnern, Freunden und Verwandten verbleibe ich nicht, diesen armen Verlust, hierdurch gehorsamt bekannt zu machen, und von deren Theilnahme völlig überzeugt, verbitte ich mir

alle Verleibsbezeugungen, die mir meinen gerechten Schmerz vermehren würden.

Lingen den 21. März 1801.

Wittwe Lucassen

Catharina Sophia Josepha  
gebörne van Dyl.

### 10. Brodt = Care.

Für 4 Pf. Semmel	4 1/2 Loth
4 = Zwieback	4 1/2
1 Mar. fein Brod	17 1/2
1 = Speisebrod	21 1/2
6 = Schwarzbrod 6 1/2 Pf.	

### Fleisch = Care.

1 Pf. festes anst. Ochsenfl.	3 mgr. 4
1 Pf. festes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr.
1 = des Mittelern	2 2
1 = des Schletern	1 4
1 = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 2
1 = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2 4
1 = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1 2
1 = Schweinefleisch	5 4

Minden am 1ten April 1801.

Vollzieh. Amt hieselbst. Brüggemann.

### 11. Durchpassire Fremde.

Den 28ten März Hr. Conductor Gockel von Herford und zurück, Hr. Obristlieutenant v. Gvennois von Braunschweig nach Wesel, Hr. Vogeler von Nassau nach Cassel, 29. Hr. Rietbrock von Rabden nach Lengerich, Hr. Müller von Lembo und zurück, 30. Lieuten. v. Schubart von Sulingen nach Münster, 31. Hr. Harnischmacher von Delpa nach Bückeburg, 2ten April Hr. Berghaus von Bremen nach Wienburg, 3. April Hr. Rantmann Voigt von Diepenau und zurück, Hr. Bauermeis-

ter von Bremen nach Lübecke, 2 Grafen v. Nesselrodt von Düsseldorf nach Berlin.

12. Verzeichniß der öffentlichen Lektionen des Gymnasii zu Minden, von Ostern bis Michaelis 1801.

Vormittags.

I. Von 7-8 Uhr wissenschaftlicher Unterricht.

Erste philosophische Klasse: Allgemeine Theorie des Styls, besonders des profaischen, und der einzelnen Gattungen desselben; 3 Stunden wöchentlich.

Zweite philosoph. Kl. Populärer Unterricht über philosophische Vorkenntnisse größtentheils nach Klügel; 3 St.

Erste Religions-Klasse: Systematischer Vortrag der christlichen Moral; 3 St.

Zweite und dritte Religionsklasse: Unterricht in der Religion und Religionsgeschichte nach Rosenmüller, und in den Vorkenntnissen zur Religion; 6 St.

II. Von 8-9 Uhr. Unterricht in der lateinischen Sprache, wöchentlich 6 Stunden.

Erste Klasse, welche aus 2 Ordnungen besteht: Tacitus Annalen, Cicero's Reden und Bücher von den Pflichten, verbunden mit archäologischen und antiquarischem Unterrichte, und mit Übungen im lat. Styl.

Zweite Klasse von 2 Ordnungen: Cäsars Commentarien von seinen Kriegen in Gallien, und Nepos Biographien, mit Styl-übungen.

Dritte Klasse von 2 Ordnungen: Latin, Chrestomathie von Gräke, Unterricht in den Regeln der Sprache, und Anleitung zur Anwendung derselben durch extemporelle und andere Stylübungen.

Vierte und fünfte Klasse: Grammatischer Unterricht in Verbindung mit Lesung des 1ten Theils des Schügeschen Elementarwerks.

III. Von 9-10 Uhr. wissenschaftlicher und anderer Unterricht.

Erste griechische für die künftigen Theologen bestimmte Klasse: Exegetische Erklärung einiger Paulinischen Briefe; 2 St.

Erste mathematische Kl. Angewandte Mathematik, so weit sie aus der niedern Geometrie abgeleitet werden kann; 2 St. Trigonometrie nach Schulz und Algebra; 2 St.

Zweite mathemat. Kl. Ebene Geometrie; 2 St.

Erste arithmetische Kl. Unterricht in allen kaufmännischen und andern Rechnungsarten; 6 St.

Zweite arithm. Kl. Anfangsgründe der Arithmetik und Anleitung zum sogenannten Kopfrechnen; 6 St.

Deutsche Klasse für ungeübtere Schüler; Leseübungen, nebst Anweisung zum Verstehen des Gelesenen und zum eigenen Nachdenken; 6 St.

IV. Von 10 = 11 Uhr. Unterricht in zwei Sprachen und andern Gegenständen.

Erste griechische Klasse: Homer's Iliade Gesang 5. u. s. w. Bemerkungen über die successive Bildung der Sprache und der Wort-Formen; 3 Stunden.

Latéinische Klasse für die Nicht-Theologen: Kurforische Lectüre der römischen Geschichte des Livius, B. 21. u. s. w. 3 St.

Zweite griech. Kl. Gedike's Lesebuch und Gebner's Chrestomathie, Anfangsgründe der Sprache; 3 St.

Die hebräische Kl. Erklärung des 2ten Buchs Mose, verbunden mit grammatischem und analytischem Unterricht; 3 St.

Die deutsche Klasse: Uebungen in deutschen Aufsätzen aller Art, und Unterricht in der deutschen Grammatik nach Adelung; 6 St.

Die Schreibklasse: Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie; 6 St. Nachmittags.

I. Von 2 = 3 Uhr. Unterricht in der latein Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Virgil's Aeneide Gesang

2. u. s. w. Horazens Brief an die Pisonen und erste Sammlung der Oden, nebst Bemerkungen über das Unterscheidende des poetischen und prosaischen Styls

Erste Ordnung der 2ten Kl. Erklärung der Metamorphosen Ovid's und Unterricht in der Prosodie.

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Gedike's latein. Chrestomathie für die mittleren Klassen.

Vierte und 5te Klasse: Unterricht in den Elementen der Sprache nach Gedike's latein. Lesebuche.

II. Von 3 = 4 Uhr. Unterricht in der französischen und deutschen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste franzöf. Klasse: Amusemens philologiques, Anweisung zu einer grammatisch-richtigen Kenntniß der Sprache, nebst Uebungen im Schreiben und Sprechen.

Zweite franzöf. Kl. von 2 Ordnungen: Gedike's Chrestomathie und Lesebuch, nebst Elementar-Unterricht.

Deutsche Klasse: Unterricht im Lesen, nebst Erklärung des Gelesenen.

III. Von 4 = 5 Uhr. Unterricht in Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Geschichte aller Völker und Staaten vom 1ten Jahrh. an; systematische Geographie und Statistick einiger Länder Europa's nach den neuesten Veränderungen, verglichen mit dem ältern und neuern Zustände.

Zweite Klasse: Neuere Geschichte der Deutschen nach Schröckh und geographische Beschreibung der östlichen und südlichen Länder von Europa nach Fabri's Handbuch.

Dritte Klasse: Hauptbegebenheiten der ältern Geschichte; Fortsetzung der Geographie Deutschlands, verbunden mit dem Lesen der Zeitungen und mit Bemerkungen über dieselben.

Alle diese Lecttionen werden am 13. April angefangen werden. Minden am 3. April 1801.

Carl Neuter.